

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abteilung Veranstaltungen (Geschäftsbereich der Kassel Marketing GmbH)

Für die Vermietung von Standflächen in Kassel während Veranstaltungen und Märkten

1. Standplatz

Die Veranstalter sind berechtigt, die Standplätze in eigenem Ermessen zu vergeben: sie dürfen dem Betreiber auch während der Veranstaltung einen anderweitigen Standplatz zuweisen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund behördlicher Aufgaben oder zur Erzielung des Veranstaltungskonzeptes erforderlich und für den Betreiber zumutbar ist.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der Standort wird dem Betreiber von dem Veranstalter oder dem von ihm eingesetzten Marktmeister zugewiesen. Im Falle des eigenmächtigen Abrückens von dem zugewiesenen Platz ist der Veranstalter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

2. Sortiment

Der Betreiber ist verpflichtet, Art, Gestaltung und Umfang seines Geschäftes und Sortiments vollständig in seiner Bewerbung anzugeben. Der Veranstalter kann dem Betreiber mit der Annahme der Bewerbung Sortimentsbeschränkungen aufgeben. Sofern diesen Sortimentsbeschränkungen nicht unverzüglich widersprochen wird, gilt die Sortimentsbeschränkung als vereinbart. Abweichungen von der zugewiesenen Standfläche und eine Änderung des Sortiments sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters zulässig.

3. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist wie in den Zahlungsbedingungen angegeben, bzw. spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig, wobei ausschließlich der Zahlungseingang bei den Veranstaltern maßgeblich ist. Sofern ein Betreiber den Rechnungsbetrag nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgeglichen hat, sind die Veranstalter berechtigt, dem Betreiber eine angemessene Frist zur Zahlung, mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnen. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes sind sie weiter berechtigt, die Erfüllung des Vertragsverhältnisses abzulehnen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Der Standplatz kann in diesem Falle ohne vorherige Ankündigung anderweitig vergeben werden. Nimmt der Betreiber den ihm zugewiesenen Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig ein, schuldet er dennoch die vereinbarte Mietzahlung. Sind Verbindlichkeiten des Betreibers bei der Kassel Marketing GmbH nicht ausgeglichen, besteht keine Möglichkeit der Zulassung zu Veranstaltung/Markt.

4. Nutzungsumfang des Standplatzes

4.1 Der Betreiber muss bis spätestens 2 Stunden vor Beginn der Eröffnung der Veranstaltung den Standaufbau und die Standeinrichtung abgeschlossen haben. Der vorzeitige Abbau des Standes/Geschäftes schädigt den Markt und ist unzulässig. Verstöße begründen die Unzuverlässigkeit des Betreibers und können zum Ausschluss bei zukünftigen Veranstaltungen führen.

4.2 In jedem Stand/Haus ist ein Schild mit dem Namen des Betreibers sichtbar anzubringen. Der Betreiber ist für die Verkehrssicherungspflicht bis zum Abbau der Stände im Bereich und vor seinem Stand selbst verantwortlich. Dies beinhaltet eine ständige Säuberung der Nutzflächen von Abfällen, Papier etc. Bei Glätte ist durch nachhaltiges Streuen dafür Sorge zu tragen, dass Marktbesucher nicht gefährdet sind.

4.3 Die Entsorgung von Gewerbeabfällen in den Besucher- Mülltonnen ist den Standbetreibern untersagt. Bei Nichtbeachtung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,-€ fällig. Bitte beachten Sie die gesonderte Müllentsorgungsregelung.

4.4 Das Befahren des gesamten Veranstaltungsbereiches mit Kraftfahrzeugen aller Art ist während der festgesetzten Marktzeiten verboten. Die Anlieferung von Waren mit Kraftfahrzeugen muss bis dahin beendet sein. Es ist den Standinhabern sowie deren Angehörigen nicht gestattet, Fahrzeuge während der Marktzeiten auf den Veranstaltungsflächen abzustellen.

4.5 Der Betreiber hat während der Marktzeiten seinen Stand besetzt, geöffnet, beleuchtet und verkaufsbereit zu halten. Ein Überschreiten oder Unterschreiten der Öffnungszeiten sowie ein vorzeitiges Wegschließen des Sortiments bzw. von Teilsortimenten ist unzulässig.

4.6 Reparaturen an Geschäften und Gerätschaften sind der Marktaufsicht zu melden.

4.7 Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und/oder behördlichen Genehmigungen und Vorschriften eingehalten werden. Die entsprechenden Nachweise sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

4.8 Sofern nichts anderes mitgeteilt wurde, sind an den Ständen/ Häusern Musikdarbietungen oder andere Lautsprecherdurchsagen sowie Produktpropaganda und marktschreierische Ansagen nicht erlaubt.

5. Umweltschutz

Der Betreiber ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung, des Umweltschutzes, insbesondere auch für die Sauberkeit seines Standplatzes allein verantwortlich. Er hat auftretende Verschmutzung sofort zu beseitigen.

Insbesondere hat er den Standplatz und die Umgebung nach jeweiliger Schließung für das Publikum aufzuräumen und zu reinigen. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch in die Kanalisation oder sonst auf dem Gelände entsorgt werden; der Betreiber ist für die Entsorgung von Sondermüll selbst verantwortlich und zuständig. Der Betreiber ist für jede von ihm zu vertretene Umweltschädigung allein verantwortlich. Die Veranstalter sind berechtigt, etwaige Schäden ohne vorherige Ankündigung und/ oder Aufforderung selbst oder durch Dritte zu beseitigen, wobei der Betreiber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

6. Imbiss und Getränkestände

6.1 Für die Getränkestände gilt, dass Getränke ausschließlich in Mehrweg- Behältnissen abgegeben werden dürfen. Der Verkauf von Getränkedosen und Einwegflaschen ist nicht gestattet. Für die Imbissbetriebe gilt vorzugsweise der Einsatz von Mehrweggeschirr. Dafür besteht die Berechtigung zur Pfanderhebung.

6.2 Abfälle aller Art sind ordnungsgemäß vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und zu entsorgen. Für Sonderabfälle wie Speisefette und Altöle stehen Behälter zur Verfügung. Die nicht ordnungsgemäße Entsorgung ist strafbar. Anfallende Kosten trägt der Betreiber.

7. Sicherheitsbestimmungen

Für jede Brandstätte ist ein Feuerlöscher (Pulver, Löschgröße III-Bauart PG6 für Brandklassen A-B-C) bereitzuhalten. Feuerlöscher und Gasflaschen müssen einen Prüfvermerk haben. Ist kein Prüfvermerk angebracht, so muss ein schriftlicher Nachweis über die Prüfung vorgezeigt werden können. Der Prüfvermerk darf nicht älter als 2 Jahre sein, die Funktionstüchtigkeit muss gewährleistet sein.

Bei der Verwendung von erhitztem Fett und Öl ist neben dem Fettbrandlöscher zusätzlich eine Feuerlöschdecke einsatzbereit zu halten. Bei der Benutzung eines Grills ist durch entsprechende Vorkehrungen (Blechauffangpfanne o. ä.) dafür zu sorgen, dass das Straßenpflaster nicht verschmutzt wird. Der Standbereich insgesamt muss vor tropfendem oder spritzendem Fett/Öl geschützt werden.

8. Vertragsstrafen

8.1 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Reinhaltungsverpflichtung des Sortiments ist seitens des Betreibers eine Vertragsstrafe in Höhe einer Tagesmiete zu zahlen. Sollten Verstöße über einen Tag hinaus andauern, ist für die Zeit des Verstoßes pro Tag der Veranstaltung die vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Im Fall von Verstößen sind die Veranstalter berechtigt, dem Betreiber gegenüber außerordentlich zu kündigen. Die Untervermietung oder Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Im Falle einer ungenehmigten Untervermietung oder Unterverpachtung sind die Veranstalter berechtigt, als Vertragsstrafe das zweifache Mietentgelt zu verlangen, unabhängig hiervon bleibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bestehen.

8.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen schriftliche Auflagen der Veranstalter sowie im Falle eines vorzeitigen Schließens des Standes, der Unter- oder Überschreitung der Marktöffnungszeiten, der Ausdehnung der Standfläche durch zusätzliches, nicht schriftlich genehmigtes Aufstellen von Stühlen, Tischen und Schirmen sowie der Nichteinhaltung der gesetzlichen und/oder behördlichen Auflagen des Lärmschutzes, des Umweltschutzes und der Gefahrenabwehr verpflichtet sich der Betreiber für die Zeit der vor bezeichneten Verstöße zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Mietentgeltes.

9. Haftung

9.1 Der Betreiber trägt das wirtschaftliche Risiko seines Betriebes. Alle eventuellen Ansprüche gegen den Veranstalter aufgrund entgangenen Gewinns werden, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters beruhen, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Ist infolge höherer Gewalt (wie z. B. Unwetterwarnungen, Bombendrohungen) ein vorzeitiger Abbruch des Marktes erforderlich, besteht kein Anspruch an den Veranstalter. Beide Vertragsparteien sind dann von der Leistungspflicht befreit. Über eine vorzeitige Schliessung entscheidet der Veranstalter in Zusammenarbeit mit den sicherheitsrelevanten Behörden.

9.3 Jeder Betreiber ist gehalten, sich gegen Personen- und Sachschäden mit einer ausreichenden gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung zu schützen, die Veranstalter übernehmen mit Ausnahme grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens keinerlei Haftung.

9.4 Mehrere Betreiber haften für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

10. Gesetze und Verordnungen

Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), der vorläufigen Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorILMIEV), des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG), des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz-MiLoG), sowie des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten sind.

11. Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.